

Vereinsatzung des HV Fortuna `92 Hildburghausen e. V.

- § 01 Der Verein führt den Namen: HV Fortuna 92 e. V. und hat seinen Sitz in Hildburghausen.
- § 02 Der Verein verfolgt ausschließlich-und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlich-kulturellen Gemeinschaft. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensportes im Bereich des Handballs, durch Netzwerkarbeit, Kooperation und durch die Durchführung von sportlichen und bildenden Veranstaltungen zur Entwicklung des Gemeinschaftssinnes. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 03 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag ist durch die Person selbst, beziehungsweise durch den gesetzlichen Vertreter, zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- § 04 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt, mit einer Frist von acht Wochen, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 von Hundert der abgegebenen Stimmen.

- § 08 Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden oder von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- § 09 Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.
- § 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei müssen der Ort und die Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis, festgehalten werden.
- § 11 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Hildburghausen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Im Sinne des § 02 der Satzung ist die Vereinsjugend, die Jugendorganisation des HV Fortuna `92 e. V. Hildburghausen. Die Interessen und Bedürfnisse der Vereinsjugend werden in einer Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird vom Vorstand des Vereins erlassen.

Hildburghausen, d. 25. September 2024

gez. Hopf